

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

von ekey biometric systems GmbH ,ekey`

Stand 08.01.2024

Diese AGB gelten nicht für Verbrauchergeschäfte.

1. Allgemeines

Alle Lieferungen und Leistungen von ,ekey` erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Von diesen AGB abweichende Regelungen, insbesondere in AGB des Vertragspartners, gelten nur dann, wenn diese von ,ekey` ausdrücklich und schriftlich vor Vertragsabschluss bestätigt werden. ,ekey` ist nicht verpflichtet, AGB der Vertragspartner zu widersprechen, und zwar auch dann nicht, wenn in diesen AGB die Gültigkeit derselben als ausdrückliche Bedingung genannt ist. ,ekey` erklärt ausschließlich aufgrund dieser AGB kontrahieren zu wollen. Diese AGB gelten sowohl für das vorliegende Geschäft als auch für alle zukünftigen Geschäftsfälle.

2. Angebot und Abschluss, Schriftlichkeitsgebot

Alle Angebote sind unverbindlich und freibleibend. Die in Preislisten, Katalogen, Werbemedien etc. angeführten Informationen über Leistungen von ,ekey` stellen keine Angebote dar. Vertragsabschlüsse kommen erst durch schriftliche Auftragsbestätigung von ,ekey` oder durch Auslieferung der Ware/Erbringung der Leistung zustande.

Mündliche Auskünfte, Nebenabreden sowie alle sonstigen Erklärungen und Zusagen von ,ekey`, gleich welcher Art, auch im Zusammenhang mit der Abwicklung von Reklamationen, sind unwirksam, sofern sie nicht von ,ekey` schriftlich als vereinbart bestätigt werden. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages einschließlich der AGB bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftlichkeitsgebot. Geringe Abweichungen von den Produktangaben gelten als genehmigt.

3. Preise

Zur Berechnung gelangen die am Tag der Bestellung gültigen Preise zuzügl. einer allfälligen USt. in der jeweiligen gesetzlichen Höhe in EURO.

Sämtliche Preise verstehen sich mangels anderer schriftlicher Vereinbarung ohne Nebenspesen, Kosten für Verpackung, Versand, Zoll. Diese werden gesondert in Rechnung gestellt. Für Dienstleistungen, insbesondere Wartungs-, Reparatur-, Installationsarbeiten und Einschulungen werden die jeweils gültigen Regiestundensätze von ,ekey` verrechnet. **Bei einem Warenwert unter EUR 250,- exkl. USt. ist ,ekey` berechtigt, einen Mindestmengenzuschlag von EUR 10,- zzgl. allfälliger USt. zu verrechnen.**

Abweichungen von einem dem Vertragspreis zugrunde liegenden Zeitaufwand, der nicht von ,ekey` zu vertreten ist, werden nach tatsächlichem Anfall berechnet.

Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem Vertragspartner gesondert nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt.

4. Ausführung von Lieferung und Leistung

Lieferfristen sind unverbindlich und beginnen nicht, bevor der Vertragspartner all seinen Verpflichtungen, die zur Ausführung erforderlich sind, nachgekommen ist, insbesondere alle technischen und vertraglichen Einzelheiten, Vorarbeiten und Vorbereitungsmaßnahmen erfüllt hat und im Falle Vorkasse den Kaufpreis bezahlt hat. ,ekey` ist berechtigt, die vereinbarten Termine und Lieferfristen um bis zu drei Wochen zu überschreiten. Erst nach Ablauf dieser Frist kann der Vertragspartner nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

Lieferverzögerungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen durch den Vertragspartner entstehen, sind von ,ekey` nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug von ,ekey` führen. Dies gilt auch für Fristen im Zusammenhang mit der Abwicklung von Gewährleistungs- oder Garantiefällen und sonstigen Leistungen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Vertragspartner. Bei Aufträgen, die mehrere Artikel umfassen, ist ,ekey` berechtigt, Teillieferungen durchzuführen bzw. Teilrechnungen zu legen.

Von ,ekey` nicht zu vertretende Lieferverzögerungen berechtigen den Vertragspartner nicht zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen. Unverschuldete Betriebsstörungen und Ereignisse höherer Gewalt und andere Ereignisse außerhalb des Einflussbereiches von ,ekey`, insbesondere

auch Lieferverzögerungen und dergleichen seitens der Vorlieferanten, berechtigen ‚ekey‘ unter Ausschluss von Gewährleistungs-, Irrtumsanfechtungs- und Schadenersatzansprüchen zur Verlängerung der Lieferfristen oder, bei dauernden Leistungshindernissen, zur Aufhebung des Vertrages. Dies gilt auch dann, wenn die Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich ‚ekey‘ in Verzug befindet.

Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners, auch bei Teillieferungen und auch bei Beauftragung des Transporteurs durch ‚ekey‘. Versicherung der Ware erfolgt nur auf Rechnung und ausdrücklichen Auftrag des Vertragspartners. Mit der Absendung oder Abholung durch den Transporteur oder der Übergabe zur Beförderung bzw. Abholung geht die Gefahr auf den Vertragspartner über. Unabhängig vom Lieferort und der Übernahme allfälliger Transportkosten wird als Erfüllungsort Linz vereinbart. Bei Export der gekauften Ware ist der Vertragspartner verpflichtet, für die notwendigen Export- und Zollbewilligungen und dergleichen auf seine Kosten zu sorgen. ‚ekey‘ haftet nicht für die Zulässigkeit der Ausfuhr der Waren. Sollten ‚ekey‘ durch die Versendung, den Transport oder den Export der Waren irgendwelche Aufwendungen oder Kosten entstehen, hält der Vertragspartner ‚ekey‘ schad- und klaglos.

Stornierungen durch den Vertragspartner sind nur mit schriftlicher Zustimmung von ‚ekey‘ möglich. **Ist ‚ekey‘ mit einem Storno einverstanden, so ist ‚ekey‘ berechtigt, Kosten im Ausmaß von 30 % des stornierten Nettoauftrages zu verrechnen.**

5. Gewährleistung, Haftung und Händlerregress

Mängelrüge

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die übernommenen Waren unverzüglich entsprechend zu untersuchen und auf ihre Mängelfreiheit zu überprüfen. **Mängelrügen sind vom Vertragspartner unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einer Woche nach Erhalt der Lieferung bei sonstigem Ausschluss von Gewährleistungs-, Irrtums- und Schadenersatzansprüchen schriftlich unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels geltend zu machen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich, längstens aber binnen 3 Werktagen nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen.** Transportschäden, wie etwa die mechanische Beschädigung der gelieferten Ware, sowie Fehlmengen sind ‚ekey‘ vom Vertragspartner binnen 24 Stunden nach Erhalt der Ware bei sonstigem Verlust jedweder Ansprüche mitzuteilen. Mängelrügen berechtigen nicht zur teilweisen oder gänzlichen Zurückbehaltung der Rechnungsbeträge.

Gewährleistungsfristen

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen zur Gewährleistung. Die Gewährleistungsfrist beträgt bei Neugeräten 24 Monate, bei gebrauchten Gegenständen sind die gesetzlichen Gewährleistungsrechte ausgeschlossen. Die Gewährleistungsfrist wird durch Mängelbeseitigungsversuche weder verlängert noch unterbrochen. Mängelbeseitigungsversuche stellen kein Anerkenntnis dar und führen nicht zur Verlängerung der Frist. Dasselbe gilt für Mängelbeseitigungen, die im Kulanzweg, d. h. ohne Anerkennung einer Rechtspflicht erfolgt sind. Bei Teillieferung beginnt die Gewährleistungsfrist mit Übergabe des jeweiligen Teils.

Durch eine allfällig gewährte Garantie (aktuelle Garantiebedingungen unter: https://www.ekey.net/wp-content/dokumente/ekey_Garantie_2022_DE.pdf) werden die gesetzlichen Gewährleistungspflichten von ‚ekey‘ nicht eingeschränkt.

Reklamationsmodus; Rücksendungen bei Gewährleistung oder Garantie

Zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen oder Garantieansprüchen empfiehlt ‚ekey‘ dem Vertragspartner, unter <https://www.ekey.net/support-ticket/> ein Support-Ticket zu öffnen, damit sich der ekey-Support rasch mit dem Vertragspartner zur Problemlösung in Kontakt setzt.

Alternativ zum Support-Ticket unter Beilage des Servicebegleitscheins (https://www.ekey.net/wp-content/dokumente/Servicebegleitschein_DE.pdf) und einer Rechnungskopie ist die reklamierte Ware bei ‚ekey‘/dem Servicepartner abzugeben oder frei Haus an ‚ekey‘/den Servicepartner einzusenden. Im Fall der Einsendung eines reklamierten Produkts trägt die Kosten für den Versand an ‚ekey‘/den Servicepartner sowie das Risiko eines etwaigen Verlustes oder einer Verzögerung beim Versand der Vertragspartner, weshalb der Abschluss einer entsprechenden Transportversicherung empfohlen wird. **Die Kosten eines allfälligen Aufwandes zum Aus- und Wiedereinbau des ekey-Produktes trägt der Vertragspartner.**

Für Reparaturleistungen außerhalb der Gewährleistung wird auf Wunsch ein Kostenvoranschlag (siehe Servicebegleitschein) erstellt. Sollte das Gerät nach Erstellen eines Kostenvoranschlages

unrepariert zurückverlangt werden, wird eine Bearbeitungspauschale in Höhe von EUR 40,60 zuzüglich einer allfälligen MwSt. verrechnet.

Umfang der Gewährleistung

Bei gerechtfertigter Mängelrüge wird ‚ekey‘ nach ihrer Wahl die Gewährleistungsansprüche entweder durch Austausch, Reparatur innerhalb angemessener Frist oder Preisminderung erfüllen. Wandlung kann der Vertragspartner nur begehren, wenn der Mangel nicht geringfügig ist und durch Austausch oder Reparatur nicht behebbar ist und Preisminderung für den Vertragspartner nicht zumutbar ist. Nur wenn eine Mängelbeseitigung zu Unrecht trotz angemessener Fristsetzung schriftlich abgelehnt wird, ist der Vertragspartner berechtigt, die Mängelbeseitigung durch eine andere Firma vornehmen zu lassen. Der Beweis, dass der behauptete Mangel bereits bei Übergabe der Ware vorhanden war, obliegt dem Vertragspartner, dies gilt auch innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablieferung der Ware. Bei Wandlung hat der Vertragspartner ‚ekey‘ ein angemessenes Entgelt für den Gebrauch sowie eine Entschädigung für die Wertminderung der Ware zu erbringen.

Der besondere Rückgriff nach § 933b ABGB wegen erfüllter Gewährleistungsansprüche ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Haftung für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen.

Keine Gewährleistungsansprüche bestehen für Produkte, die

- durch missbräuchliche Verwendung, Nichtbeachtung von Benutzerhinweisen in der zusammen mit dem Produkt gelieferten Bedienungsanleitung,
- durch den Betrieb der Vertragswaren zusammen mit solchen Geräten oder Programmen, deren Kompatibilität ‚ekey‘ nicht ausdrücklich schriftlich zugesagt hat,
- durch Mängel aufgrund Veränderungen des Produkts, die nicht durch ‚ekey‘ vorgenommen wurden,
- durch Reparaturversuche Dritter, d. h. nicht von ‚ekey‘ oder von ‚ekey‘ benannte Servicepartner,
- durch unsachgemäßen Transport oder unsachgemäße Verpackung bei Rücksendung des Produkts an ‚ekey‘ oder einen Servicepartner von ‚ekey‘,
- durch unsachgemäße Handhabung oder aufgrund mechanischer Belastung bzw. Einwirkung (wie z. B. durch Fallenlassen, Schläge, hohen Druck oder Ähnliches),
- durch unsachgemäße Installation von Produkten von Drittanbietern

beschädigt oder funktionsunfähig wurden.

Haftungsbegrenzung

Sämtliche Schadenersatzansprüche sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Das gilt nicht für Personenschäden. **Die Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden, Datenverlust, Vermögensschäden, entgangenen Gewinn, für Handlungen von Erfüllungsgehilfen und für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Vertragspartner ist in jedem Fall (auch bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz) ausgeschlossen. Das Vorliegen von leichter bzw. grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Die Verjährungsfrist von Schadenersatzansprüchen beträgt zwei Jahre ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers.** Die eben genannten Haftungsbeschränkungen gelten auch für einen allfälligen Regressanspruch aus dem Titel des Schadenersatzes des Vertragspartners nach Erfüllung einer Gewährleistungspflicht gegenüber einem Verbraucher, bei Ansprüchen aus Verzug und bei allfälligen Verletzungen von Warn- und Aufklärungspflichten.

‚ekey‘ haftet nicht für ein Verschulden ihrer Lieferanten, deren Sublieferanten und der Hersteller der von ‚ekey‘ zugekauften Teile.

6. Ausschluss Irrtumsanfechtung

Die Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums durch den Vertragspartner ist ausgeschlossen.

7. Einbau- und sonstige technische Vorschriften

Bei Verwendung der gelieferten oder reparierten Waren sind die Einbau-, Bedien- und sonstigen technischen Vorschriften und Hinweise genau zu beachten. ‚ekey‘ übernimmt insbesondere keine Haftung für Schäden jeglicher Art, die aufgrund Überlastung oder unsachgemäßer Behandlung, Bedienung, Installation, Einbau oder dergleichen entstehen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei einer Weitergabe der gelieferten Produkte zugleich auch die von ‚ekey‘ erhaltenen Gebrauchsinformationen und Gefahrenhinweise an dessen Übernehmer vollständig weiterzugeben und ihm zugleich die Pflicht aufzuerlegen, sich mit diesen vertraut zu machen.

Eine Haftung oder Gewähr für die Kompatibilität mit anderen Produkten oder Systemen oder für einen bestimmten Verwendungszweck ist ausgeschlossen.

Vor Anschluss von EDV-technischen Produkten bzw. vor Installation von Computerprogrammen, Updates etc. ist der Vertragspartner verpflichtet, den bereits auf der Anlage bestehenden Datenstand ausreichend zu sichern, andernfalls er für verlorengegangene Daten sowie für alle damit zusammenhängende Schäden die Verantwortung zu tragen hat.

8. Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz

Regressforderungen im Sinne des § 12 Produkthaftungsgesetzes sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre von ‚ekey‘ verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

9. Urheberrecht und Nutzung

Alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen (Programme, Dokumentationen etc.) stehen ausschließlich ‚ekey‘ bzw. dessen Lizenzgebern zu. Der Vertragspartner erhält lediglich das nicht ausschließliche Recht, das Produkt nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ausschließlich zu eigenen Zwecken, nur für die im Vertrag spezifizierte Hardware und nur im Ausmaß der erworbenen Anzahl an Lizenzen zu verwenden.

Durch den gegenständlichen Vertrag wird lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben. Eine Verbreitung durch den Vertragspartner, in welcher Form auch immer, ist ausdrücklich untersagt. Durch die Mitwirkung des Vertragspartners bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben. Jede Verletzung der Urheberrechte von ‚ekey‘ zieht Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.

Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Vertragspartner unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist, und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mit übertragen werden.

10. Eigentumsvorbehalt; Zurückbehaltungsrecht

Alle Waren werden von ‚ekey‘ unter Eigentumsvorbehalt geliefert und bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigung des Eigentums durch Dritte hat der Vertragspartner ‚ekey‘ unverzüglich zu benachrichtigen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Kosten und Maßnahmen zur Beseitigung des Eingriffes, insbesondere auch die Kosten von gerichtlichen Schritten, zu ersetzen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes die Sachen der ‚ekey‘ pfleglich zu behandeln. Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes hat der Vertragspartner eine allfällige Wertminderung verschuldensunabhängig zu ersetzen und für den Gebrauch ein angemessenes Entgelt zu bezahlen. Durch Verarbeitung der Waren erwirbt der Käufer kein Eigentum an den gänzlich oder teilweise hergestellten Sachen: Die Verarbeitung erfolgt unentgeltlich ausschließlich für ‚ekey‘. Sollte dennoch der Eigentumsvorbehalt durch irgendwelche Umstände erlöschen, so sind sich ‚ekey‘ und Käufer schon jetzt darüber einig, dass das Eigentum an den Sachen mit der Verarbeitung auf ‚ekey‘ übergeht, die die Übereignung annimmt. Der Käufer bleibt deren unentgeltlicher Verwahrer. Bei der Verarbeitung mit noch in Fremdeigentum stehenden Waren erwirbt ‚ekey‘ Miteigentum an den neuen Sachen. Der Umfang dieses Miteigentums ergibt sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes der von ‚ekey‘ gelieferten Ware zum Rechnungswert der übrigen Ware. Veräußert der Vertragspartner den Liefergegenstand trotzdem, tritt er bereits jetzt alle daraus entstehenden Ansprüche gegen seine Abnehmer bis zur Höhe der Forderungen der ‚ekey‘ sicherungshalber ab und nimmt diese ihrerseits diese Abtretung hiermit an.

Enthält das Verarbeitungsprodukt neben der Vorbehaltsware von ‚ekey‘ nur solche Gegenstände, die entweder dem Käufer gehörten oder aber nur unter dem so genannten einfachen Eigentumsvorbehalt geliefert worden sind, so tritt der Käufer die gesamte Kaufpreisforderung an ‚ekey‘ ab. Im anderen Falle, d. h. beim Zusammentreffen der Voraussetzungen an mehrere Lieferanten, steht ‚ekey‘ ein Bruchteile der Forderung zu, entsprechend dem Verhältnis des Rechnungswertes seiner Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Gegenstände.

Kommt der Vertragspartner seinen wie immer gearteten Verpflichtungen nicht nach oder stellt er seine Zahlungen ein, so wird die gesamte Restschuld fällig, auch soweit Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen. ‚ekey‘ ist für diesen Fall berechtigt, sofort die Herausgabe der verkauften Waren unter Ausschluss jeglichen Zurückbehaltungsrechtes zu verlangen. Nach Rücknahme dieser Sachen steht es im Ermessen von ‚ekey‘, entweder die Sachen zu veräußern und den erzielten Erlös unter Abzug der Verkaufskosten dem Vertragspartner auf seine Verpflichtungen gutzuschreiben oder die Waren zum Rechnungspreis unter Abzug allfälliger Wertminderungen zurückzunehmen.

11. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsbedingungen werden gesondert vereinbart. **„ekey“ ist berechtigt, Waren nur gegen Vorkasse auszuliefern.**

Tritt nach Abschluss des Vertrages eine Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Vertragspartners ein oder werden Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit dieses zu mindern geeignet sind, werden sämtliche Forderungen nach Aufforderung durch „ekey“ sofort zur Zahlung fällig. Weitere Lieferungen erfolgen in diesem Fall nur gegen Vorauszahlung.

Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, mit Forderungen – welcher Art auch immer – aufzurechnen, sofern diese nicht von „ekey“ ausdrücklich schriftlich anerkannt oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt sind. Bei Exportgeschäften ist der Vertragspartner verpflichtet, sämtliche Export- und Zollpapiere und dergleichen im Original an „ekey“ zurückzusenden, ansonsten ist der Vertragspartner verpflichtet, allfällig vorgeschriebene Abgaben zu bezahlen. Mehrere Vertragspartner haften zur ungeteilten Hand.

Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch „ekey“. **Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigt „ekey“, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zurückzutreten.** Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom Vertragspartner zu tragen. **Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten.**

12. Datenschutz, Geheimhaltung, Zustimmung Erhalt Werbematerialien

Die vom Vertragspartner mitgeteilten Daten werden automationsunterstützt gespeichert und ausschließlich zur Abwicklung der zwischen den Parteien abgeschlossenen Verträge verwendet, etwa zu Abrechnungszwecken. Die Daten werden ohne die Einwilligung des Vertragspartners Dritten nicht zugänglich gemacht, es sei denn, dass dies aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung erfolgen muss.

Der Vertragspartner stimmt zu, dass seine persönlichen Daten (Name, Adresse, E-Mail-Adresse) zum Zweck der Zusendung von Werbeprospekten oder Werbematerialien über ekey-Produkte und zum Zweck der Zusendung von Newslettern von „ekey“ per Post und auf elektronischem Wege verarbeitet und verwendet werden. Diese Zustimmung kann jederzeit mittels E-Mail an office@ekey.net widerrufen werden.

13. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, Sonstiges

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt österreichisches Recht ohne Kollisionsnormen, wobei aber ausdrücklich die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts ausgeschlossen wird.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen nicht. Hinsichtlich rechtsunwirksamer Bestimmungen vereinbaren die Vertragsteile, die Regelungslücke durch eine der unwirksamen am nächsten kommenden Bestimmung zu schließen. Als Gerichtsstand vereinbaren die Vertragsteile ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Linz, wobei „ekey“ jedoch berechtigt ist, Klagen auch bei anderen Gerichten, sofern ein anderer Gerichtsstand gegeben ist, anhängig zu machen.